



KITA
RECHTLER



101 Fragen für den Kita-Alltag - und die Antworten

Über die Autoren

Nele Trenner und Holger Klaus sind bekannt als die Kitarechtler. Als Rechtsanwälte beraten und vertreten sie gemeinsam mit ihrem Team bundesweit Trägerverantwortliche, Fachkräfte sowie Eltern in allen Belangen rund um den Kitaalltag.

Mehr Infos unter kitarechtler.de



41

Wickelverbot für männliche Erzieher zulässig?

Antwort

Kurzfassung: Es kommt darauf an.

Langfassung: Immer wieder kommen in manchen Krippen oder auch Kitas Überlegungen hoch, den männlichen Erziehern das Wickeln der anvertrauten Kinder zu untersagen.

Begründet wird dies dann zumeist mit einer Schutz- und Fürsorgepflicht für die Erzieher vor möglichen Unterstellungen und Verdächtigungen. Oftmals will man

aber vielleicht auch vorausseilend etwaigen Konflikten mit Eltern aus dem Weg gehen, die dies womöglich ablehnen.

Über das einem Träger bzw. einer Kitaleitung zustehende Weisungsrecht könnte man nun schnell zu dem Ergebnis gelangen, dass dies problemlos auch gegen den Willen der betroffenen Erzieher umsetzbar sein müsste. Doch weit gefehlt: Denn schon aus dem Arbeitsvertrag von Erzieher:innen ergibt sich ein Anspruch, auch wie solche beschäftigt zu werden –

und das Wickeln dürfte zumindest im U3-Bereich auf jeden Fall wohl dazugehören.

Noch wirksamer ist jedoch der Schutz vor einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die mit einem solchen Vorhaben verbunden sein könnte. Denn vorliegend würde eine entsprechende Weisung ja nur an männliche Erzieher ergehen und diese somit diskriminieren – jedenfalls, wenn es dafür keine wichtigen Gründe gibt.

Zwar erlaubt auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die unterschiedliche Behandlung aus besonderen sachlichen Gründen, so zum Beispiel, wenn dies dem Schutz der Intimsphäre dienen soll. Jedoch sind hieran richtigerweise hohe Anforderungen gestellt. Allein die abstrakte Sorge, jemand könnte irgendwann Vorwürfe äußern und deshalb müsste das Wickeln allen männlichen Erziehern pauschal untersagt werden, dürfte hierfür aber nicht ausreichen.

Gibt es jedoch konkrete Anhaltspunkte, dass bezogen auf eine bestimmte Person der Kinderschutz eventuell nicht hinreichend gewährleistet ist, kann ein Handeln auch in Richtung eines Wickelverbots nicht nur möglich, sondern unter Umständen auch zwingend geboten sein. Insbesondere dürfte bei einem solchen Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes sowieso der gesetzliche Kinderschutzauftrag greifen

und somit das „§8a-Verfahren“ ausgelöst werden.

Tipp:

Haben Eltern abstrakt-generell Bedenken, wenn auch männliche Erzieher ihre Kinder wickeln sollen, so wird dieses Thema sicherlich nicht „auf der rechtlichen Schiene“ befriedigend gelöst werden können. Oftmals lösen sich viele vorab geäußerten Sorgen mit der Zeit und der entsprechenden Kommunikation im Rahmen der Elternarbeit von selbst auf.

Gibt es jedoch ganz konkrete Hinweise, ist zunächst gemäß der ausdrücklichen Vorgaben des §8a SGB VIII zwingend zu verfahren und unter beratender Hinzuziehung einer ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ eine Gefährdungseinschätzung auch für das weitere Vorgehen durchzuführen. Vorschnelles Handeln unter Außerachtlassung des „§8a-Verfahren“ verbietet sich dann ebenso wie das Ignorieren derartiger gewichtiger Anhaltspunkte, weil vielleicht angenommen wird, dass dies auf keinen Fall stimmen kann.

--

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in dieser Publikation auch schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine

Gesetzesänderung oder ein Urteil. Daher können manche Informationen schon einen Augenblick nach dem Schreiben veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann diese Publikation daher nicht ersetzen.

Für diese Publikation über Kitarechtler wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen

gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, Instagram etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen.

Wir würden uns sehr freuen.